

Merkblatt Friedhof Niederhasli und Oberhasli

Das Setzen der Grabmäler bei Erdbestattungsgräbern sollte frühestens ein Jahr, Grabeinfassungen frühestens zwei Jahre nach der Beerdigung erfolgen.

Einrichtungen auf Gräbern, die ohne Bewilligung angebracht wurden, sowie vorschriftswidriger oder anstössiger Grabschmuck können im Auftrag der Friedhofvorsteherschaft, nach schriftlicher Vorankündigung an die Betroffenen, entfernt werden. Allfällige Kosten gehen zulasten der Hinterbliebenen.

Die Gemeinde Niederhasli übernimmt keine Unterhaltsarbeiten an Grabmälern und keine Haftung für irgendwelche Schäden durch Dritte, die an Grabmälern und Pflanzungen entstehen. Auch übernimmt sie keine Haftung für Verschiebungen an Grabmälern oder Grabeinfassungen, die nach Jahren immer noch durch Erdsenkungen auftreten können.

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Einrichtungen in gutem Zustand zu erhalten. Schief stehende Grabsteine müssen zulasten der Hinterbliebenen durch einen Bildhauer gerichtet werden.

Auf die Bepflanzung von hoch wachsenden Sträuchern und Bäumen ist zu verzichten.

Das Gemeinschaftsgrab und die Urnennischenwand sind Gräber ohne dauerhaften Grabschmuck. Trauerfloristik direkt vor dem Grab ist nur während und ein paar Tage nach der Beisetzung erlaubt.

Neben dem Grab befindet sich eine speziell geschaffene Nische für kleinere Gaben im Gedenken an Angehörige. Für Blumengrüsse zu einem speziellen Tag oder Anlass ist ausschliesslich dieser Platz zu benützen.

Werden Blumen unmittelbar beim Gemeinschaftsgrab oder vor der Urnennischenwand deponiert, werden diese von der Gemeinde umplatziert.

Kerzen sind auf der Skulptur des Gemeinschaftsgrabs in Niederhasli und der Urnennischenwand in Oberhasli nicht gestattet.